

# RS Vfgh 1981/3/18 A14/76

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.1981

## Index

L9 Sozial- und Gesundheitsrecht

L9270 Jugendwohlfahrt, Kinderheime

## Norm

B-VG Art137 / Klage zw Gebietsk

JWG §1

Oö JWG 1955 §3 Abs2

Oö JWG 1955 §35

Oö SozialhilfeG 1973 §34 Abs1 Z3 lita

ZPO §393

## Rechtssatz

Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz iVm Oö. Sozialhilfegesetz; der Aufwand für die Einrichtung und den Betrieb von Mutterberatungsstellen im Rahmen des Magistrates einer Statutarstadt ist vom Land zu tragen

\*) Dieses Erkenntnis war vor seiner Ausfertigung aus einem Kanzleiversehen unter dem Datum 4. März 1981 registriert. Die dem Datum entsprechende obige Sammlungsnummer wurde vom Herausgeber reserviert. Als die Ausfertigung des Erkenntnisses vorlag, war aus drucktechnischen Gründen eine Berücksichtigung des richtigen Datums und Einordnung unter späterer Sammlungsnummer nicht mehr möglich.

## Entscheidungstexte

- A 14/76

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 18.03.1981 A 14/76

## Schlagworte

VfGH / Klagen, Auslegung, Jugendfürsorge, Sozialhilfe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1981:A14.1976

## Dokumentnummer

JFR\_10189682\_76A00014\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)